

hänger) gut sichtbar zu kennzeichnen. Das Kennzeichen „L“ darf nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten geführt werden. Bei Krafträdern und Kleinkrafträdern kann das Kennzeichen „L“ vom Fahrschüler auf dem Rücken getragen werden. Bei Lastkraftwagen, Kraftomnibussen und Anhängern, außer FKW-Anhänger, ist die Kennzeichnung am Heck des Fahrzeuges links und rechts anzubringen.

## §21

**Ausbildungsmittel**

(1) Für die theoretische Ausbildung müssen geeignete Unterrichtsräume und zweckmäßige Ausbildungsmittel vorhanden sein.

(2) Zur Vorbereitung auf die fahrpraktische Ausbildung sind Fahrtraineranlagen einzusetzen.

(3) Die im § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben die für die Durchführung der Ausbildung erforderlichen Ausbildungsmittel weitestgehend dem neuesten Stand anzupassen.

(4) Die Ausstattung der Fahrschulen hat gemäß den vom Minister für Verkehrswesen erlassenen Normativen zu erfolgen. Der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik trifft hierfür in eigener Zuständigkeit die notwendigen Festlegungen für seine Einrichtungen.

## V.

**Kontrolle und Anleitung der Fahrschulen**

## §22

**Überprüfung der Fahrschulen**

(1) Das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik, ist berechtigt, die Einhaltung der in dieser Anordnung geforderten Bestimmungen für einen geordneten und einwandfreien Fahrschulbetrieb in den von den Räten der Bezirke zugelassenen Fahrschulen und in den Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 zu überprüfen. Inhalt und Zeitpunkt der Überprüfungen sind vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik festzulegen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Fahrschule oder der Einrichtung und bei zulassungspflichtigen Fahrschulen dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes schriftlich mitzuteilen. Die vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Auflagen sind von der Fahrschule oder Einrichtung termingerecht zu realisieren. Werden die Mängel nicht beseitigt, kann die Zulassung als Fahrschule entzogen werden. Das gleiche gilt, wenn bei einer Überprüfung eine ungenügende Ausbildung festgestellt wurde. § 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitarbeiter des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, Lehrfahrzeuge zu kontrollieren, diese auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen und Einsicht in die Fahrzeugpapiere und Ausbildungsunterlagen zu nehmen.

## §23

**Durchführung von Erfahrungsaustauschen**

Die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke führen unter Mitwirkung des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik Erfahrungsaustausche mit den Leitern und leitenden Mitarbeitern der Fahrschulen ihres Zuständigkeitsbereiches durch. Zu den Erfahrungsaustauschen sind Mitglieder der ständigen Kommissionen für Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Bezirkstage und Vertreter der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, der Bezirksvorstände der Gesellschaft für Sport und Technik, der Gutachterkommissionen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsanwaltschaft einzuladen.

## VI.

## §24

**Ordnungsstrafbestimmungen**

- (1) Wer vorsätzlich
- als Leiter einer Fahrschule Auflagen des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 22 zur Beseitigung festgestellter Mängel zum festgelegten Termin nicht erfüllt;
  - die Ausbildung unberechtigt ohne Ausbildungsvertrag im öffentlichen Straßenverkehr durchführt;
  - gröblich den festgelegten Ausbildungsplan, nicht einhält;
  - unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler in der Ausbildung Nachweis zu führen;
  - gegen die Bestimmungen des § 17 Absätze 5, 6 oder 11 verstößt;
  - zur fahrpraktischen Ausbildung Kraftwagen benutzt, die nicht mit den im §19 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Fahrzeuge ohne die im § 20 geforderte Kennzeichnung benutzt;
  - Personen fahrpraktisch im öffentlichen Straßenverkehr ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen;
  - den Fahrlehrerschein nach Zustellung der Entzugsverfügung nicht bei der Deutschen Volkspolizei abgibt;

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis f dem Leiter des für Verkehr zuständigen Fachorgans des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes,

— gemäß Abs. 1 Buchstaben g und h den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## §25

**Ausnahmeregelungen**

Die bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert. Die Zulassung und Ausbildung von Fahrlehrern, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und die Ausrüstung der Lehrfahrzeuge wird in diesen Organen im Sinne dieser Anordnung in eigener Zuständigkeit geregelt.

## §26

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 11. Mai 1977 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. I Nr. 24 S. 301),
- Anordnung Nr. 2 vom 17. September 1981 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. I Nr. 29 S. 348).

Berlin, den 24. Mai 1982

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär